

Die Öffnung von Suhr : zur 900-Jahrfeier der Gemeinde Suhr

Autor(en): **Meyer, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarauer Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **20 (1946)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Otto Ernst

Suhr im Frühling

Die Öffnung von Suhr

Zur 900-Jahrfeier der Gemeinde Suhr

In alter Zeit urteilte man nach Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch. Dieses Recht ging durch Überlieferung von Generation zu Generation; die Richter waren die lebendigen Gesetzbücher. Zu Beginn der Gerichtssitzungen hatten es die Ältesten vorzutragen, zu eröffnen. Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts, hier und da schon früher, begann man mit der schriftlichen Niederlegung in den Öffnungen. Die darin enthaltenen Bestimmungen bewegten sich begreiflicherweise ausschließlich auf dem Gebiete des Zivilrechtes (Personen- und Sachenrecht) oder der niedern Gerichtsbarkeit. Die Öffnungen geben also Recht, das oft bedeutend älter ist als die Niederschrift. Die einzelne Urkunde weist gelegentlich einen unscheinbaren Inhalt auf und kommt demjenigen als wertlos vor, der

nicht bedenkt, daß sie im Zusammenhange mit andern Rechtsquellen nicht selten eine wesentliche Bedeutung hat. Die Dorfrechte gehören für die aargauische Rechtsgeschichte zu den ältesten Urkunden, die ihren praktischen Wert sehr lange beibehielten. Die Offnungen geben uns ein Bild mannigfaltiger Autonomie; aus ihnen schöpfen wir ganz neue Vorstellungen wesentlicher Zustände der Vorzeit.

Das Dorfrecht von Suhr stammt aus dem Jahre 1484 (23. März). Das Original, eine Pergamenthandschrift, lag früher im Gemeindearchiv Suhr, wurde aber hier seit längerer Zeit vermißt. Bisher sind alle Nachforschungen zur Beibringung des Manuskriptes erfolglos geblieben. Abgedruckt finden wir es in den Rechtsquellen des Kantons Aargau von Dr. W. Merz, Rechte der Landschaft, 1. Band, Seite 432—442.

Aus räumlichen und praktischen Gründen konnte es sich in der vorliegenden Arbeit nicht einfach um eine Übersetzung der Offnung mit der ziemlich schwerverständlichen und weitschweifigen Sprache handeln, sondern nur um eine knappe Zusammenfassung ihres Inhaltes.

Das Dorfrecht von Suhr ist aufgestellt vom Untervogt, von den Richtern und der ganzen Gemeinde mit Rat, Gunst, Wissen und Willen des Landvogtes Georg Freyburger¹ zu Lenzburg, im Namen der gnädigen Herren von Bern, zu Nutz und Frommen des genannten Dorfes. Aufgezeichnet und erneuert sind alle Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und alten Herkommen, mit Unterweisung, Hilfe und Rat der Ältesten, die noch am Leben sind in dem genannten Dorf und anderswo, welche etwa auch da gesessen haben und am besten wissen, wie die Altvordern die Dinge alle vorher inne gehabt und gebraucht.

Dieser Einleitung folgt als Abschnitt 1 die Beschreibung der Zwingmarchen.²

¹ Landvogt der Grafschaft von 1468—1472 und 1479—1485.

² Die Erläuterungen zu den Ortsbezeichnungen beziehen sich auf den

(1) Sie nimmt den Ausgang von St. Josen Bildhäuslein (nach der Reformation abgetragen), wo die Landstraße von Lenzburg nach Aarau abzweigt (Punkt 414, westlich Hunzenschwil); von da geht die March südlich an des Truchsessens Weier (Weiergraben), dann südöstlich an die Lachen (P. 427), weiter südöstlich an den Krümmelbach und zum Rindal (Rinthal), hierauf an Göwenstuden (P. 402, südlich Suhr an der Wyna), zum Kalchbrunnen und an die Grindhalde, von da zu Cuonlis (Kuhn) Acker (nicht mehr feststellbar) den Berg hinauf zur Höhe (Steinbruch westlich Schornig) und dann dem Weg nach zwischen dem Holz und Königsacker zur Schachgrube (abgegangen) und an den Stein am Muheweg (südwestlich P. 415), von da an den Stein am untern Entfelderweg (Kirchweg, P. 411) und von demselben an den Schlehbag (offenbar P. 459 am Totenweg), dann gerade hinüber zu Rütmaten (südlich P. 435 am Distelberg), hierauf nördlich an den Weg, der gegen Roggenhausen führt, demselben entlang an den Wöschnauer Bach und diesem nach bis an die Aare. Endlich zieht sich die Grenze an die Steingrube (Steinbruch bei P. 468 am Hasenberg) weiter zu St. Niklausen Bildhäuslein (im untern Zelgli an der Hohlgaße), zum Stein an der Straße nach Suhr (Suhrer Ester, beim alten Herzoggut am Bach) und von dort zum Siechenhaus (alte Taubstummenanstalt) bis an den Rombach ennet der Aare, führt zur Aare zurück und dieser nach abwärts an das Staltenesterlin (abgegangen), an den Bilchenrein (Fülleren zwischen Ruppertswil und Hunzenschwil) und zurück zu St. Josen Bildhäuslein. Der Bann Suhr umfaßte demnach das Gebiet der heutigen Gemeinden Suhr, Buchs und Rohr, ferner den jetzt zu Aarau gehörigen Hof Roggenhausen und einen Teil des heutigen Bannes der Stadt Aarau, nämlich denjenigen, der nicht Stadtrecht hatte und außerhalb des Friedkreises lag.

Topographischen Atlas bzw. auf den historischen Plan der Stadt Aarau von Ing. S. Allemann, 1879, Argovia XI.

(2) Jeder Inhaber der Mühle soll einen Boten oder Knecht halten, der den Leuten das Mahlgut abnimmt und es wiederum aufladen hilft, wenn es gemahlen ist, gleichviel, ob es mit Roß oder Karren gebracht wurde. Er darf von einem Mütt Kernen, roher Gerste, roher Hirse nicht mehr als ein Immi Mahllohn, von einem Loch voll Werch in der Blewe (Hanfreibe) 1 Denar nehmen. Der Müller soll auch nicht mehr Schweine halten als für den Hausgebrauch nötig.

(3) Im Zwing und Bann Suhre darf einer einen andern allenthalben niederwerfen und handhaben, d. h. festnehmen lassen um Geldschuld oder anderer Sachen willen. Daran knüpft sich aber die Bedingung, daß der Rechtsuchende vorher zum Amtmann oder dessen Stellvertreter gehe und 10 Pfund Heller Trostung (Kautio) erlege. Dann soll man ihm von Stund an Recht halten auf seinen Kosten und Schaden. Ist aber einer zu Unrecht niedergeworfen worden, soll ihm Genugtuung geleistet werden wie es recht und billig ist.

(4) Die beeidigten Förster, die auf den Forsthöfen sitzen, sollen alle Tage einmal den Wald begehen, Frevlern den Gertel, die Art, Roß und Wagen wegnehmen und erst auf Befehl des Obervogtes wieder zurückgeben.

(5) Wer unerlaubterweise aus den Suhrer Waldungen Holz führt und dasselbe verkauft, soll ohne Gnade bestraft werden. Wer Holz in des Dorfes Etter (Dorfzaun) führt oder bringt, sei es auch aus anderer Leute Wälder, es über Nacht auf dem Wagen oder Karren liegen läßt oder ablädt, darf dasselbe ohne Erlaubnis des Amtmanns und der vier Geschworenen weder verkaufen noch zu Märkte führen.

(6) Jeder, der im Zwing und Bann sitzt, darf nur so viel Schweine in das Acherum (die Eichelweide) treiben als im Stalle gezogen sind. Der Dorfgenosse soll aber von solchen, die unmittelbar vorher gekauft und nachher wieder verkauft werden, so viel Zins geben als ein Fremder. Erkennen der Amtmann, die

vier Geschworenen und die ganze Gemeinde, daß ein Überfluß an Eicheln vorhanden ist, können auch Fremde ihre Schweine in das Acherum treiben gegen eine festgesetzte Summe Geldes. Davon erhält die Herrschaft den dritten Pfennig.

(7) Einzäunungen von Äckern und Matten dürfen nur mit Gunst, Wissen und Willen der ganzen Gemeinde vorgenommen werden. Erstellt jemand dennoch Zäune ohne Erlaubnis, in der Meinung, nur sein eigenes Vieh in die Einfriedung zu treiben, ist es jedermann erlaubt, dieses Stück auch mit seinem Vieh zu nutzen. Acht Tage vor und nach St. Verenentag (1. September) sollen alle Matten „unverschlagen“ und offen sein, und es ist allen, die im Zwing sitzen, erlaubt, mit dem Vieh darein zu fahren.

(8) Jedermann darf durch das Land eines andern einen Wäfergraben ziehen, wenn er ihm dies vorher angezeigt hat. Wird das Wasser vom Nachbarn mitbenutzt, hat dieser keinen Anspruch auf Entschädigung, dient es ihm aber nicht, ist der Nutznießer verpflichtet, ihm einen Zins zu entrichten, den der Amtmann (Untervogt) und die vier Geschworenen bestimmen.

(9) Die Eefädinen (Holzzäune, welche die Fruchtpflanzungen vor dem weidenden Vieh schützten) sollen vom Amtmann und den vier Geschworenen des Dorfes jährlich zweimal besichtigt werden, um den Maien- und den St. Martinstag (11. November). Finden sich darin Lücken, so sind die Unterhaltspflichtigen dem Obervogt zu Lenzburg zu drei Schilling Buße verfallen. Zwischen den vorgenannten Zeiten mögen der Amtmann und die vier Geschworenen die nachstehend beschriebenen Eefädinen so oft besichtigen als es ihnen beliebt und Fehlbare zu Nutzen des Dorfes bestrafen, wie sie es für recht und billig finden. Es sind der Eefädinen drei: Die erste fängt bei dem genannten Dorf an und zieht sich dem Buchsweg nach abwärts bis an die Soffenmatten; die zweite nimmt ihren Anfang bei des Buchfers Baumgarten und führt dem Weg nach hinein bis an den Stein, der an der Straße steht, die von Suhr nach Narau geht. Die dritte Ee-

fädin geht vom Meyerhof bis an das Wuhr der Wyna, und von der Dülen soll auch eine Gefädin sein bis an Uli Tintikers Acker.

(10) Im Heuet und in der Ernte muß jeder den andern über sein Grundstück fahren lassen, doch soll derselbe vorher einen Weg mähen oder schneiden, Korn zu Garben aufbinden und dem Eigentümer des Getreides oder des Heues davon Kenntniss geben, damit er diesen Ertrag zu Nutzen ziehen kann.

(11) Im dritten Jahr geht der Weidgang des Viehes über die Brache vom Meyerhof bis an die Buchhalde. Auf diese Brachzettel geben der Amtmann und die vier Geschworenen durch die Matten einen Weg.

(12) Niemand darf im Heuet mähen oder in der Ernte Korn schneiden, bevor es vom Amtmann und der ganzen Gemeinde erlaubt (beschlossen) ist. Wer aber das Verbot verachtet, soll ohne Gnade bestraft werden.

(13) Jeder soll seine Schweine und Kälber (diese über 1 Jahr und unter 2 Jahren alt) dem gedingten Hirten, der um seinen Jahreslohn ausfährt, übergeben. Tut es einer nicht, bezahlt er gleichwohl. Krankes Vieh, seien es Kühe, Pferde, Ochsen, Kälber oder Schweine, soll nicht auf die Weide getrieben werden, da es dem gesunden Schaden bringen könnte. Für Schweine, welche vor Ostern fallen (geworfen werden), bezahlt der Eigentümer den ganzen, für solche zwischen Ostern und St. Johannstag fallend, den halben Lohn. Den Betrag für Ferkel, die nach St. Johannstag geworfen werden, bestimmen der Amtmann und die vier Geschworenen. Verliert der Hirte Vieh, hat er Schadenersatz zu leisten, insofern er nicht nachweisen kann, daß er es richtig gehütet hat.

(14) Alle, welche Rindvieh oder Pferde besitzen, sind pflichtig, zur festgesetzten Zeit den obern Graben säubern zu helfen, gleichviel, ob sie dort Matten liegen haben oder nicht.

(15) Es ist jedermann erlaubt, in der Suhre von der Oden Gasse bis zur Aare zu fischen, wie es von Alters her Gebrauch

war, doch soll keiner bei Strafe ein Garn setzen oder ziehen, keine Sekangel verwenden, das Wasser abschlagen oder sonst etwas Ungewöhnliches vornehmen.

(16) Jeder Seßhafte darf in Suhr Wein ausschenken, wenn er der Herrschaft als Ungelt (Obmgeld) fünf Schillinge erlegt. Sobald er den Zapfen umtreibt und aus dem Faß schenkt, sind die fünf Schillinge verfallen, auch wenn er weiter keinen Wein mehr verkaufen würde. Die eingesetzten Schärer haben den Wein zu versuchen und je nach dem Einkauf den Schenkpreis festzusetzen, immerhin so, daß der Wirt dabei bestehen kann. Hat er den Wein mit einem Aarauer Wirt vom gleichen Fuhrherrn gekauft, so braucht er nicht geschätzt zu werden, er soll 1 Heller teurer als in Aarau ausgeschenkt werden. Will der Wirt einem Dorfgenossen keinen Wein geben (vielleicht aus Feindschaft), so hat der Abgewiesene das Recht, ihm Geld oder ein Pfand von einem Drittel Mehrwert aufs Faß zu legen und für dasselbe selber Wein aus dem Faß zu lassen. Dabei steht es ihm sogar frei, ob er den Zapfen zureiben will oder nicht.

(17) Die Aarauer haben kein Recht, ihr Vieh zur Weidfabrt auf die Matten und in die Wälder der Suhrer zu treiben.

Alle Dinge, die hievor in diesem Brief geschrieben stehen, bezeugen der ehrsame Uli Zintiker, derzeit Untervogt des Dorfes Suhr, die ehrbaren und wohlbescheidenen Rudolf Schmid, Erhart Jäckli, Uli Meyer, Hans Zintiker, derzeit beeidigter Förster und Weibel und die ganze Gemeinde. Zur Festigung und Bestätigung der Urkunde haben alle mit Fleiß und Ernst genannten Obervogt gebeten, daß er sein eigen Siegel öffentlich an diesen Brief hänge. Ich, jetztgenannter Vogt, bekenne, das getan zu haben, doch ohne meine gnädigen Herren in Bern, mich und meine Nachfolger in ihren Rechten in dem genannten Twing zu schmälern. Gegeben auf Zinstag vor unserer lieben Frauen Tag in den Fasten, in dem Jahr, da man zählt von der Geburt Christi vierzehnhundert achtzig und vier Jahre. J. M e y e r.